



Förderrichtlinie des Landes Wien

für die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen (Stand Juni 2026)

1.	Teil: Anwendungsbereich.....	2
	A. Ziel der Förderrichtlinie	2
	B. Zuständige Stellen und Kommunikation	2
	C. Kein Rechtsanspruch	3
	D. Inkrafttreten und örtlicher Geltungsbereich	3
2.	Teil: Fördervoraussetzungen	3
	A. Schadensereignis – außergewöhnlicher Schaden	3
	B. Förderobjekt	4
	C. Ausschlussgründe	5
3.	Teil: Förderantrag	6
	A. Antragsberechtigung	6
	B. Antragstellung und Antragsfrist	7
	C. Erforderliche Angaben und Unterlagen für die Antragstellung	7
	D. Rechtsverbindliche Erklärung und Offenlegung.....	8
4.	Teil: Feststellung des Schadens und Berechnung der Schadenshöhe	9
	A. Allgemeines.....	9
	B. Schadenskommission	10
	C. Schadenserhebungsprotokoll	10
	D. Schäden an Gebäuden, Heizungsanlagen und Außenanlagen	11
	E. Schäden an Inventar und anderen Wirtschaftsgütern	11
	F. Nicht anerkannte Schäden und Kosten	12
5.	Teil: Förderhöhe	13
6.	Teil: Gewährung, Auszahlung und Verwendung der Förderung.....	14
	A. Förderzusage; Verständigung.....	14
	B. Auszahlung der Förderung; Neuberechnung.....	14

C. Vorschussleistung.....	15
D. Verwendung der Fördermittel	16
7. Teil: Nachweis der Schadensbehebung; Kontrolle	17
A. Erforderliche Unterlagen	17
B. Fristen	18
C. Kontrolle.....	18
8. Teil: Informations- und Aufbewahrungspflichten	18
A. Informationspflichten	18
B. Aufbewahrungspflichten	19
9. Teil: Widerruf und Rückzahlung.....	20
A. Widerruf.....	20
B. Rückzahlung	21
10. Datenschutz und Veröffentlichungspflichten	21
11. Teil: Schlussbestimmungen.....	22

1. Teil: Anwendungsbereich

A. Ziel der Förderrichtlinie

Das Land Wien gewährt als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch ein Schadensereignis im Sinne des Punktes 2.A. verursacht wurden. Ziel ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses.

B. Zuständige Stellen und Kommunikation

Für die Gewährung der Förderung und Abwicklung der Förderfälle ist das Amt der Wiener Landesregierung – Finanzwesen (Magistratsabteilung 5) zuständig (Förderdienststelle).

Die Feststellung des jeweiligen Schadens erfolgt durch die Schadenskommission gemäß Punkt 4.B. Als Schadenskommission gemäß Punkt 4.B. fungiert das Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit sowie die jeweils fachlich zuständige(n) Abteilung(en) des Amtes der Wiener Landesregierung.

Die Kommunikation zwischen Förderwerber*innen/Fördernehmer*innen und der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) erfolgt schriftlich per E-Mail, sofern keine durch die Förderwerber*innen/Fördernehmer*innen bekanntgegebenen, berücksichtigungswürdigen Gründe dagegensprechen. Dies umfasst auch die elektronische Zustellung von Schriftstücken. Hierfür ist bei Antragstellung eine E-Mailadresse bekanntzugeben. Durch die Angabe der E-Mailadresse erklärt die*der Förderwerber*in/Fördernehmer*in zugleich, über diese erreichbar zu sein.

C. Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dies gilt auch, wenn bereits einmalig oder mehrmalig eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde. Ein Kontrahierungszwang des Landes Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.

D. Inkrafttreten und örtlicher Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft und ist auf Schäden, die nach dem 1. Juli 2026 im Hoheitsgebiet des Landes Wien eingetreten sind, anwendbar und gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Förderrichtlinie des Landes Wien für die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen vom 1. September 2024.

2. Teil: Fördervoraussetzungen

A. Schadensereignis – außergewöhnlicher Schaden

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist das Vorhandensein eines außergewöhnlichen Schadens im Sinne des § 3 Z 3 lit. a Katastrophenfondsgesetz – KatFG, BGBl. Nr. 201/1996, in der geltenden Fassung. Ein außergewöhnlicher Schaden liegt dann vor, wenn er im Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person eingetreten ist und durch

- Hochwasser,
- Erdbeben,
- natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen),
- Vermurung,
- Lawinen,
- Erdbeben,

- Schneedruck,
- Orkan,
- Bergsturz und/oder
- Hagel

entstanden ist. **Beim Schadensereignis muss es sich um ein in unregelmäßigen Abständen wiederkehrendes, nicht voraussehbares Ereignis handeln, das in seiner Breitenwirkung über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgeht („Naturkatastrophe“).**

Frostschäden und Schäden infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, sind nicht erfasst. Dies gilt auch für Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge der genannten ungünstigen Witterungsverhältnisse.

B. Förderobjekt

Gefördert wird die Wiederherstellung eines Sachschadens an Vermögenswerten im Vermögen des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin, der durch ein Schadensereignis im Sinne des Punktes 2.A. entstanden ist. Hierzu gehören insbesondere Gebäude, Wohnräume, bauliche Anlagen, Heizungsanlagen und übliches Inventar sowie Maschinen, Betriebsmittel und Lagerbestände, soweit sie zum üblichen Inventar zählen. Voraussetzung ist, dass der Vermögenswert nicht gemäß Punkt 4.F. von der Förderung ausgeschlossen ist und ein unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem entstandenen Schaden besteht. Maßstab ist hierbei der ursprüngliche Zustand des Vermögenswertes vor Eintritt des Schadensereignisses.

Das Objekt muss sich vor dem Schadensereignis in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen und benützbaren Zustand befunden haben und zum Zeitpunkt des Schadensereignisses seinem Zweck entsprechend tatsächlich genutzt worden sein (z.B. Wohnzweck, Betriebszweck, Vereinszweck etc.). Im Zweifel ist dies durch die*den Förderwerber*in durch geeignete Nachweise darzulegen.

Es können nur Objekte entschädigt werden, welche bewilligt bzw. behördlich genehmigt sind bzw. dem konsentierten Rechtszustand angehören.

Schäden an nicht zu Wohnzwecken genutzten Objekten, die in Gebieten liegen, in denen ein Schadenseintritt durch ein Hochwasserereignis nicht als unvorhergesehen oder außergewöhnlich im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes anzusehen ist (z.B. Donauinsel, Donaukanal, Hafenanlagen), sind grundsätzlich nicht von der Förderrichtlinie umfasst.

C. Ausschlussgründe

Beträgt der Gesamtschaden abzüglich allfälliger Ansprüche gegen Dritte (z.B. Versicherung, Schadenersatz) weniger als EUR 1.000 kommt eine Förderung nicht in Betracht.

Förderwerber*innen sind insbesondere von der gegenständlichen Förderung ausgeschlossen, wenn:

1. die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen wurde.
2. Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigert oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden.
3. über ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. vor ordnungsgemäßigem Abschluss der Sanierungsarbeiten ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
4. sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
5. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor Eintritt des Schadensereignisses offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
6. im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 ff Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung, (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß den §§ 302 bis 309 StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
7. bei bereits zuvor gewährten Förderungen kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde und diesbezügliche Mängel auch nach Aufforderung nicht verbessert wurden.
8. zu Unrecht bezogene Förderungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgezahlt haben.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein vertretungsbefugtes Organ einen Ausschlussgrund verwirklicht (z.B. Geschäftsführer*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins, Hausverwaltung).

3. Teil: Förderantrag

A. Antragsberechtigung

Ein Förderantrag kann von folgenden Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, gestellt werden:

- natürliche Personen oder
- juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

Voraussetzung ist, dass kein Ausschlussgrund nach Punkt 2.C. oder Punkt 4.F. besteht.

Juristische Personen können einen Förderantrag ausschließlich über ein vertretungsbefugtes Organ einbringen.

Gibt es mehrere antragsberechtigte Personen (z.B. mehrere Eigentümer*innen bzw. Nutzungsberechtigte), so ist ein gemeinschaftlicher Förderantrag zu stellen, wobei der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) eine hauptvertretungsbefugte Person zu nennen ist. Dies ist entsprechend nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Vertretungsvollmacht).

Bei Bestehen einer Miteigentümergeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002, BGBl I Nr. 70/2002 in der geltenden Fassung, ist für Schäden in und an allgemein genutzten Bereichen (z.B. Garage, Keller, Stiegenhaus, Gemeinschaftsräume etc.) ein gemeinschaftlicher Antrag durch eine*n außenvertretungsbefugte*n Verwalter*in oder eine*n Bevollmächtigte*n einzubringen.

Bei zu privaten Wohnzwecken genutzten Objekten ist die Person antragsberechtigt:

1. die dort zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ihren Hauptwohnsitz hat, unabhängig davon, ob es sich um ein gemietetes Objekt oder Eigentumsobjekt handelt, und/oder
2. die Person, in deren Eigentum ein vermietetes, geschädigtes Wohnobjekt steht, wobei eine entsprechende Nutzung als Wohnraum nachzuweisen ist.

Ist das geschädigte Wohnobjekt vermietet, sind von der*vom Mieter*in und der*dem Vermieter*in jeweils getrennte Förderanträge zu stellen, wobei bereits im Antrag klarzustellen ist, ob dies als Mieter*in, Eigentümer*in oder Vermieter*in erfolgt. Siehe auch Punkt 4.A.

Die Vermietung bzw. Verpachtung gilt nach der vorliegenden Richtlinie bereits ab einem Objekt als unternehmerisch. Siehe auch Punkt 6.C.

B. Antragstellung und Antragsfrist

Der Förderantrag ist mittels des hierfür vorgesehenen Online-Formulars beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Einbringung per E-Mail bzw. eine postalische Einbringung zulässig.

Der Förderantrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Eintritt des Schadensereignisses, tunlichst vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen, bei der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) einlangen. Die*der Förderwerber*in erhält nach Eingang des Förderantrags eine Empfangsbestätigung. Mit dieser gilt der Förderantrag als eingebracht.

Der Förderantrag hat alle für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlichen Angaben und Unterlagen zu beinhalten (siehe sogleich Punkt 3.C.). Unvollständige Förderanträge können grundsätzlich nicht bearbeitet werden und gelten nicht als fristgerecht eingebracht (selbst bei Zugang einer Empfangsbestätigung).

Die Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) kann die Frist für die ordnungsgemäße und vollständige Vorlage bzw. Nachreichung von Unterlagen oder für die Erteilung von notwendigen Auskünften bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen um einen von ihr bestimmten, angemessenen Zeitraum verlängern. Bei Versäumen dieser (Nach-)Frist oder unvollständiger bzw. unzureichender Beantwortung bzw. Beibringung von Unterlagen erfolgt die Beurteilung des Förderantrags ausschließlich anhand der bis dahin vorliegenden Angaben und Unterlagen. Verspätet eingereichte Unterlagen bzw. erstattete Angaben werden nicht berücksichtigt.

Ist keine zweckmäßige Bearbeitung des Antrags möglich, weil dieser unvollständig ist und/oder erforderliche Unterlagen nicht übermittelt bzw. Auskünfte nicht erteilt wurden, erfolgt eine endgültige (auch ablehnende) Erledigung des Förderantrags.

C. Erforderliche Angaben und Unterlagen für die Antragstellung

- 1) Bezeichnung/Name der Förderwerberin/des Förderwerbers mit einem weiteren Identifikator bzw. Stammzahl (bei natürlichen Personen: Geburtsdatum; bei nicht natürlichen Personen je nach Rechtsform: Firmenbuchnummer (FN), Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl), Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (ERsB-Nummer), Global Location Number (GLN) oder Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR)),
- 2) Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen),
- 3) Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises,

- 4) Amtliche Meldebestätigung, die zum Antragszeitpunkt nicht älter als ein Jahr ist (bei natürlichen Personen),
- 5) Aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug, Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister oder Ähnliches (bei juristischen/nicht-natürlichen Personen),
- 6) Gegebenenfalls Nachweis einer entsprechenden Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht bei Vertretung natürlicher Personen, Hausverwaltervollmacht bei einer Eigentümergemeinschaft etc.),
- 7) Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mailadresse, Telefonnummer),
- 8) Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in),
- 9) Bekanntgabe einer allfälligen Vorsteuerabzugsberechtigung,
- 10) Datum und Ort des Schadenseintrittes,
- 11) Kurze, schriftliche Schilderung des Schadensvorfalls und der Schäden (Schadenserhebung) sowie entsprechende Dokumentation zur Beweissicherung (diese ist jedenfalls zu erstellen, aber nur nach Aufforderung vorzulegen),
- 12) Bekanntgabe eines Versicherungsschutzes bzw. der beantragten oder bereits erhaltenen Versicherungsleistung,
- 13) Information über andere aus Anlass desselben Schadensereignisses erhaltene oder beantragte Förderungen sowie solcher, deren Beantragung noch geplant ist, Spenden oder sonstige Zuwendungen,
- 14) Grundbuchauszug bei Wohnungseigentumsgemeinschaften,
- 15) Miet- bzw. Pachtvertrag, wenn das beschädigte Objekt einem Miet- bzw. Pachtverhältnis unterliegt.

Sofern die Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) weitere Unterlagen benötigt, sind diese auf Verlangen innerhalb der von dieser gesetzten Frist vorzulegen.

D. Rechtsverbindliche Erklärung und Offenlegung

Die*der Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären,

- 1) dass die Förderrichtlinie zur Kenntnis genommen und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert wird, falls dieser zustande kommt,
- 2) dass im Vertretungsfall die Antragstellung im Einvernehmen mit der oder den vertretenen (juristischen oder natürlichen) Person(en) erfolgt,
- 3) dass kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 2.C. vorliegt,
- 4) dass die Schadenserhebung – von der*vom Förderwerber*in – vollständig durchgeführt wurde (siehe Punkt 3.C.11.),

- 5) ob und in welchem Umfang ein Versicherungsschutz besteht,
- 6) dass die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des [Wiener Antidiskriminierungsgesetzes](#), LGBl. für Wien Nr. 35/2004, in der geltenden Fassung, übernommen wird,
- 7) dass sämtliche im Förderantrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Die*der Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen,

- 1) ob sie bzw. er Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied der Landesregierung) ist,
- 2) ob sie bzw. er Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
- 3) ob sie bzw. er ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).

4. Teil: Feststellung des Schadens und Berechnung der Schadenshöhe

A. Allgemeines

Es ist ausschließlich jener Schaden anerkennungsfähig, der als direkte Folge der Naturkatastrophe entstanden ist. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten, wie insbesondere an Gebäuden, Wohnräumen, baulichen Anlagen, Heizungsanlagen und üblichem Inventar sowie an Maschinen, Betriebsmitteln und Lagerbeständen, soweit sie zum üblichen Inventar gehören, umfassen.

Die*den Geschädigte*n trifft eine Verpflichtung, den eingetretenen Schaden oder das Risiko des Schadenseintrittes selbst soweit als möglich durch Vornahme aller erforderlichen, zumutbaren Maßnahmen zu minimieren.

Es ist ausschließlich jener Schaden zu berücksichtigen, der im Vermögen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers entstanden ist und für den ihr*ihm kein Ersatz aufgrund gesetzlicher und/oder vertraglicher Bestimmungen zusteht (z.B. Versicherung).

Bei der Ermittlung des förderfähigen Schadens werden die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Eintritt des Schadensereignisses berücksichtigt. Werterhöhungen bzw. Verbesserungen können hierbei nicht angesetzt werden.

Wenn die*der Förderwerber*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.

Wenn die*der Förderwerber*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt.

Der Schaden und die sich daraus ergebende Schadenshöhe werden von der oder den fachlich zuständigen Abteilung(en) des Amtes der Wiener Landesregierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie verbindlich festgestellt.

Alle hierfür erforderlichen oder angeforderten Unterlagen und Auskünfte sind zu übermitteln bzw. zu erteilen. Wird hierfür von der zuständigen Stelle eine Frist gesetzt und langen Unterlagen bzw. Auskünfte verspätet ein oder sind unzureichend, geht dies zu Lasten der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers.

B. Schadenskommission

Ergibt die Prüfung des Förderantrags, dass der Schaden grundsätzlich förderfähig ist, ist der Schaden von der Schadenskommission vor Ort am Schadensort zu beurteilen. Als Schadenskommission fungiert das Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit sowie die jeweils fachlich zuständige(n) Abteilung(en) des Amtes der Wiener Landesregierung oder sonstige vom Amt der Wiener Landesregierung beigezogene Stellen.

C. Schadenserhebungsprotokoll

Die Schadenskommission trifft die erforderlichen Feststellungen am Schadensort. Die*der Förderwerber*in hat zum Zweck eines Ortsaugenscheins eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Im Rahmen des Ortsaugenscheins sind insbesondere Feststellungen zur Art des Schadens, dem Schadensausmaß, der Schadenshöhe und zum Bestehen eines Versicherungsschutzes zu erheben.

Über diese Feststellungen ist in jedem Fall von der Schadenskommission an Ort und Stelle ein Schadenserhebungsprotokoll zu verfassen.

Kann die Schadenskommission die maßgeblichen Feststellungen vor Ort nicht abschließend treffen, ist dies im Schadenserhebungsprotokoll zu dokumentieren und trifft in Folge die hierfür fachlich zuständige Abteilung des Amtes der Wiener Landesregierung (Förderdienststelle, Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) die maßgeblichen Feststellungen auf Grundlage der Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Das im Schadenserhebungsprotokoll erfasste Erhebungsergebnis ist von der*dem Förderwerber*in bzw. von einer zur Vertretung berechtigten Person (z.B. außenvertretungsbefugte*r Verwalter*in, Geschäftsführer*in, Vereinsobmann/-frau etc.) und von der*dem mit der Schadensaufnahme befassten Vertreter*in des Amtes der Wiener Landesregierung unter Angabe des Namens oder einer zuordenbaren Kennung durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Der*dem Förderwerber*in wird eine Kopie des Schadenserhebungsprotokolls auf elektronischem Weg übermittelt.

Sofern durch ein Schadensereignis an einem Schadensort gleichzeitig Schäden im Firmen- und Privatvermögen eintreten, sind dafür jeweils zwei getrennte Schadenserhebungsprotokolle aufzunehmen. Soweit eine Miteigentümergeinschaft besteht (siehe Punkt 3.A.), ist für Schäden in und an allgemein genutzten Bereichen ein eigenes Schadenserhebungsprotokoll aufzunehmen.

Bei Pacht- und Mietverhältnissen sind für Schäden, die Mieter*innen bzw. Pächter*innen betreffen, und für Schäden, die Eigentümer*innen bzw. Vermieter*innen betreffen, jeweils getrennte Schadenserhebungsprotokolle über die jeweiligen, diese konkret treffenden Schäden aufzunehmen.

D. Schäden an Gebäuden, Heizungsanlagen und Außenanlagen

Die Berechnung der Schadenshöhe durch die Schadenskommission erfolgt nach einheitlichen Richtwerten. Diese werden von der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) in Zusammenarbeit mit der/den jeweils fachlich zuständige(n) Abteilung(en) des Amtes der Wiener Landesregierung festgelegt und veröffentlicht. Zu berücksichtigen sind der Zustand vor Eintritt des Schadensereignisses, die Nutzungsart sowie bei Schäden an Heizungs- und sonstigen Anlagen deren übliche Nutzungsdauer.

E. Schäden an Inventar und anderen Wirtschaftsgütern

Die Berechnung der Schadenshöhe durch die Schadenskommission erfolgt nach einheitlichen Richtwerten. Die Schadenskommission kann ebenso nach zweckmäßigen Kriterien die Schadenshöhe pauschaliert beurteilen. Die angewendeten Kriterien bzw. Überlegungen sind im Schadenserhebungsprotokoll zu dokumentieren.

Kann eine Bewertung nach Richtwerten nicht erfolgen, wird der Sachschaden auf Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor der Naturkatastrophe berechnet. Gegebenenfalls dient der Zeitwert des betroffenen Vermögenswertes als Grundlage.

Bei unternehmerischer oder vereinsspezifischer Nutzung eines Vermögenswertes gilt:

1. Der Buchwert/Zeitwert des Wirtschaftsgutes vor Eintritt des Schadensereignisses stellt die Obergrenze für die Berechnung der Schadenshöhe dar.
2. Bei Schäden am Umlaufvermögen sind der jeweilige Anschaffungswert und/oder Wiederbeschaffungswert nachzuweisen. Ein Nachweis kann insbesondere durch Eingangsrechnungen, Inventarlisten und buchhalterisch erfolgte Abschreibungen erbracht werden.
3. Bei Schäden am Anlagevermögen ist dessen steuerrechtlicher Wert zum Ende des letzten abgelaufenen Wirtschaftsjahres unter Beifügung der entsprechenden steuerlichen Nachweise maßgebend (insb. Anlagenverzeichnis). Bereits gänzlich abgeschriebene Wirtschaftsgüter werden nicht berücksichtigt. Für Gebäude im Anlagevermögen erfolgt eine Schadensbewertung nach einheitlichen Richtwerten.

F. Nicht anerkannte Schäden und Kosten

Nicht anerkannt werden jedenfalls:

1. (Gesamt-)Schäden je Antrag unter EUR 1.000 (Bagatellgrenze),
2. Schäden an Zweit- oder Nebenwohnsitzen sowie an Liegenschaften mit Wohnzweck, jedoch ohne Hauptwohnsitznutzung im Zeitpunkt des Schadenseintrittes (z.B. leerstehende Anlegerwohnungen, kurzzeitvermietete Wohnungen, Gebäude in Bau/Generalsanierung),
3. Schäden und Kosten, die nicht unmittelbar und ursächlich mit der Naturkatastrophe zusammenhängen,
4. Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis,
5. Schäden, deren zeitgerechte und sachgemäße Behebung unterlassen wurde, sodass nicht (mehr) feststellbar ist, zu welchen Teilen das Katastrophenereignis für das Schadensausmaß ursächlich war,
6. Eigenleistungen jeglicher Art durch die*den Fördernehmer*in selbst, dieser*diesem unterstellten und zuordenbaren Dienstnehmer*innen und Leistungen natürlicher Personen, die diese nicht in Ausübung einer (haupt)beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erbringen und verrechnen (sog. „private Dritte“; selbst, wenn deren Leistung gegen Bezahlung erfolgt),
7. Energiemehrkosten, die durch Trockenlegungsmaßnahmen nach einem Hochwasserereignis entstehen, soweit sie EUR 500 nicht übersteigen; unabhängig von ihrer Höhe sind Energiemehrkosten, für die keine Bestätigung des Energieversorgers vorgelegt wird (siehe Punkt 7.A.), nicht anerkennungsfähig,
8. Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag von weniger als EUR 50 brutto (Kleinrechnungen),
9. Schäden, die auf Baumängel bzw. schlechten Bau- oder Erhaltungszustand zurückzuführen sind (gilt auch für sonstige bauliche Anlagen, wie z.B. Mauern, Zäune etc.),
10. Schäden an Sachwerten des gehobenen Standards, die kein übliches Inventar darstellen, wie z.B. Schwimmbäder, Teichanlagen, Saunen, Infrarotkabinen, Schmuck, Perserteppiche und

- vergleichbar teure Teppiche, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Zier- und Kunstgegenstände aller Art, Skulpturen, überdurchschnittliche Markenware inkl. -kleidung, etc.,
11. Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Naturkatastrophen anfallen,
 12. Sturmschäden,
 13. Schäden durch umgestürzte Bäume,
 14. Schäden an jeglichen Kraftfahrzeugen und Wohnwägen/Wohnmobilen, E-Bikes etc., sofern der Unternehmenszweck nicht im gewerblichen Handel damit besteht,
 15. Schäden an Hobbygeräten und -ausrüstungen, Sportausrüstungen und -kleidung, Zelt- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, Modelleisenbahnen etc.,
 16. Abschwemmschäden, Erosionsschäden und Hangrutschungen etc.,
 17. Sämtliche Schäden an Nutz- und Zierpflanzen (z.B. Bäume, Sträucher, Ziergehölze, Hecken und Stauden, Blumen, Kräuter etc.),
 18. Schäden durch Erhöhung des Grundwasserspiegels und/oder Oberflächenwasser infolge von Stark- und Dauerregen sowie Schäden durch rückstauendes Wasser aus dem Kanal bei Stark- und Dauerregenereignissen,
 19. Umsatz- bzw. Einkommensausfälle sowie entgangene Gewinne und Miet- bzw. Pachteinnahmen,
 20. Kosten für die Ersatzunterbringung (Ersatzquartier) bzw. Ersatzlagerung,
 21. öffentliche Abgaben und Gebühren,
 22. nicht lukrierte Skonti, kalkulatorische Kosten, Mahnspesen,
 23. Schäden an Wirtschaftsgütern eigennütziger Privatstiftungen, die diese ihren Begünstigten unentgeltlich oder nicht fremdüblich überlassen haben,
 24. die Bezahlung von Strafen (z.B. Strafzettel).

5. Teil: Förderhöhe

Die Förderung ist ein finanzieller Zuschuss zu den Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor Eintritt des Schadensereignisses.

Die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie (vgl. Punkt 4.) **festgestellte Schadenssumme abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung (= anerkannte Schadenssumme)** bildet die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe.

Die Höhe der maximalen Förderung beträgt bis zu 30 % der anerkannten Schadenssumme, maximal jedoch EUR 50.000. In besonderen Härtefällen (z.B. geringes Einkommen, Existenzgefährdung, unverhältnismäßig hohes Schadensausmaß oder sonstige außerordentliche Belastungen) kann abweichend von den angeführten Höchstgrenzen nach eingehender Prüfung des Schadensfalles

eine maximale Förderung von bis zu 50 % der anerkannten Schadenssumme, maximal jedoch EUR 100.000, gewährt werden.

Die berechnete Höhe der Förderung (30 % bzw. 50 % der anerkannten Schadenssumme, maximal EUR 50.000 bzw. EUR 100.000) **stellt einen Höchstbetrag dar (= maximaler Betrag, der ausgezahlt werden kann, siehe auch Punkt 6.B.).**

Die Summe sonstiger Zuwendungen, die die*der Fördernehmer*in anlässlich desselben Schadensereignisses erhält (z.B. Versicherungsleistung, Spenden, andere Förderungen und sonstige Zuschüsse), darf die Summe des anerkannten Schadens nicht überschreiten (**Verbot der Überförderung**). Auch nachträglich erhaltene Zuwendungen sind zu berücksichtigen.

6. Teil: Gewährung, Auszahlung und Verwendung der Förderung

A. Förderzusage; Verständigung

Nur, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie vorliegen, wird **nach Genehmigung durch die Wiener Landesregierung** eine schriftliche Zusage durch das Amt der Wiener Landesregierung erteilt (Förderzusage).

Kann nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie keine Förderung gewährt werden, erfolgt eine schriftliche Verständigung über die Ablehnung des Förderantrags unter Bekanntgabe des Grundes für die Ablehnung (Förderablehnung).

Die*der Fördernehmer*in kann auch nach Erteilung einer Förderzusage erklären, die Förderung nicht in Anspruch nehmen zu wollen (Verzicht).

B. Auszahlung der Förderung; Neuberechnung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor Eintritt des Schadensereignisses. Dies ist gemäß Punkt 7. nachzuweisen. Eine Auszahlung ist nur möglich, wenn eine Erledigung der Versicherung (Bestätigung über den Erhalt der Versicherungsleistung oder Ablehnung) vorliegt.

Die Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten

Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

Die gewährte Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Änderung nicht mitgeteilt und daher eine Überweisung an das ursprünglich bekannt gegebene Konto durchgeführt, gehen damit verbundene Mehrkosten und Aufwand zu Lasten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers.

Weist die*der Fördernehmer*in Kosten der Schadensbehebung mindestens in Höhe der in der Förderzusage festgestellten Schadenssumme nach, wird der gesamte genehmigte Förderbetrag (=Höchstbetrag) ausbezahlt. Hierbei sind nachträglich erhaltene Zuwendungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, andere Förderungen, Spenden) jedenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie zu berücksichtigen. Wurde bereits eine Vorschussleistung nach Punkt 6.C. bezogen, ist diese entsprechend vor Auszahlung des restlichen Förderbetrags (Restzahlung) abzuziehen.

Weist die*der Fördernehmer*in Kosten der Schadensbehebung nicht in Höhe der in der Förderzusage festgestellten Schadenssumme nach, erfolgt eine Neuberechnung der Förderhöhe anhand der nachgewiesenen Schadensbehebungskosten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie. Wurde bereits eine Vorschussleistung nach Punkt 6.C. bezogen, ist diese jedenfalls von der neu berechneten Förderhöhe abzuziehen. Ergibt sich dabei, dass die Vorschussleistung höher als die neu berechnete, endgültige Förderung ist, hat die*der Fördernehmer*in die Differenz innerhalb einer von der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) festgelegten, angemessenen Frist zurückzuzahlen (siehe auch Punkt 9.B.).

Hat die*der Fördernehmer*in erklärt, die Förderung nicht (mehr) in Anspruch nehmen zu wollen, ist eine etwaige bereits (teilweise) ausbezahlte Vorschussleistung bzw. Förderung unverzüglich bzw. binnen einer von der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) gesetzten, angemessenen Frist vollständig zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

C. Vorschussleistung

Der Bezug einer Vorschussleistung („Vorgriff auf die Förderung“) ist grundsätzlich nur für natürliche Privatpersonen, die von einem Schadensereignis betroffen sind, möglich, wenn:

1. ein außerordentlicher Härtefall (besondere Notlage) der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers vorliegt und dies in geeigneter Weise nachgewiesen wird;

2. die*der Fördernehmer*in um Auszahlung einer Vorschussleistung ersucht (bei Antragstellung oder durch Vermerk auf dem zu unterfertigenden Schadenserhebungsprotokoll).

Zur Berechnung der Vorschussleistung ist der Höchstbetrag vorläufig zu berechnen (siehe Punkt 5.). Die Höhe der Vorschussleistung beträgt 50 % des genehmigten Höchstbetrages laut Förderzusage.

Kann zum Zeitpunkt der Gewährung der Vorschussleistung eine etwaige Versicherungsleistung noch nicht berücksichtigt werden, so ist dies jedenfalls bei Auszahlung einer etwaigen Restzahlung nachzuholen (siehe Punkt 6.B.).

Sofern gegen die*den Fördernehmer*in Exekution betrieben wird, gebührt jedenfalls keine Vorschussleistung.

Juristische Personen (insb. Unternehmen, Vereine sowie Wohnungseigentümergeinschaften) sowie Vermieter*innen und Verpächter*innen (betreffend Schäden an vermieteten/verpachteten Objekten) haben keinen Anspruch auf Bezug einer Vorschussleistung. Bei Vermietung oder Verpachtung gilt dies bereits ab Vermietung bzw. Verpachtung eines Objekts.

D. Verwendung der Fördermittel

Die*der Fördernehmer*in hat die Behebung des Schadens unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.

Zuerkannte Fördermittel dürfen ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für welche die Förderung gewährt wurde. Dies umfasst jedenfalls die Beseitigung der außergewöhnlichen Schäden gemäß Punkt 2. und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Eintritt des Schadensereignisses.

Aufwendungen für Investitionen, die über eine notwendige Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeit hinausgehen, sind nicht von der Förderung erfasst. Derartige Kosten können nicht anerkannt werden. Dies umfasst sowohl Werterhöhungen als auch Verbesserungen. Maßstab ist der ursprüngliche Zustand vor Eintritt des Schadensereignisses.

7. Teil: Nachweis der Schadensbehebung; Kontrolle

A. Erforderliche Unterlagen

Für die Auszahlung der Förderung bzw. einer etwaigen Restzahlung nach Erhalt einer Vorschussleistung sind die Kosten der tatsächlichen Schadensbehebung nach Abschluss der Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nachzuweisen.

Es sind jedenfalls folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) sämtliche mit der Schadensbehebung in Zusammenhang stehende Belege (Rechnungen, Honorarnoten, etc.),
- 2) Zahlungsbelege (z.B. Kontoauszüge, Überweisungsbestätigungen etc.) jedenfalls ab einer Rechnungssumme von EUR 1.000,
- 3) Erledigung der Versicherung (Bestätigung über den Erhalt einer Versicherungsleistung oder Ablehnung).

Sämtliche Unterlagen sind vollständig und in geordneter, nachvollziehbarer Weise zu übermitteln. Rechnungen sind zu nummerieren und in einer Rechnungsübersicht unter Angabe von Rechnungsaussteller*in, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag in der mit Förderzusage übermittelten Tabelle zu erfassen.

Die*der Fördernehmer*in hat auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen, wenn dies aus Sicht der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) für Kontrollzwecke erforderlich ist (z.B. Fotodokumentationen nach Abschluss der Arbeiten). Insbesondere sind zu Rechnungen, an denen begründete Zweifel bestehen (z.B. fehlende Rechnungsangaben) entsprechende Überweisungs- bzw. Zahlungsbestätigungen vorzulegen.

Insichgeschäfte der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers oder von deren*dessen vertretungsbefugten Organen bzw. mit nahen Angehörigen sind unzulässig und nicht förderfähig. Käufe von privaten Dritten sind nur bei Vorlage eines Kaufvertrages und eines Zahlungsnachweises (z.B. Überweisungsbestätigung) anererkennungsfähig und nur insofern, als das vereinbarte Entgelt nicht marktunüblich ist.

Energiemehrkosten, die aufgrund von Trockenlegungsmaßnahmen nach einem Hochwasserereignis entstanden sind und EUR 500 übersteigen, sind nur dann anererkennungsfähig, wenn eine Bestätigung des Energieversorgers vorgelegt wird, auf der der Energiemehrverbrauch anlässlich des Schadensereignisses und der sich daraus ergebende Mehrbetrag (Mehrkosten) nachvollziehbar dargestellt werden.

Die*der Fördernehmer*in hat die Nachweise für die Auszahlung der Förderung gesammelt, selbstständig und unaufgefordert binnen der in der Förderzusage gesetzten Frist zu erbringen.

B. Fristen

Die gewährte Förderung **verfällt nach Ablauf einer etwaigen, in der Förderzusage gesetzten Frist (grundsätzlich 12 Monate), spätestens jedoch nach drei Jahren ab Datum des Schadenseintrittes**, wenn die erforderlichen Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden oder der Fall aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar ist. Danach besteht kein Anspruch auf Auszahlung mehr.

Wurde eine **Vorschussleistung** ausgezahlt, so sind die erforderlichen Nachweise nach Punkt 7.A. **in jedem Fall gesammelt, unaufgefordert und selbstständig binnen 12 Monaten ab Schadensereignis** vorzulegen. Andernfalls kann es zu einem Widerruf der Förderung und Rückforderung der Vorschussleistung kommen, siehe Punkt 9.

C. Kontrolle

Den Organen des Landes Wien ist die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch Einsicht in Aufzeichnungen und Unterlagen sowie gegebenenfalls durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Ebenso sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Kontrollen verhindert, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, ist die Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) dazu angehalten, die Förderzusage zu widerrufen (siehe Punkt 9.A.).

8. Teil: Informations- und Aufbewahrungspflichten

A. Informationspflichten

Die*der Fördernehmer*in hat der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) die nachfolgend aufgezählten Umstände unverzüglich schriftlich bekanntzugeben:

- 1) Verwirklichung eines Ausschlussgrundes gemäß Punkt 2.C.,
- 2) der nachträgliche Erhalt einer Versicherungsleistung oder finanziellen Unterstützung Dritter anlässlich desselben Schadensereignisses bzw. Beantragung und/oder Erhalt einer anderen Förderung oder Unterstützung (einschließlich Förderungen aus EU-Mitteln),
- 3) wesentliche Änderungen oder Verzögerungen bei der Durchführung der Schadensbehebung samt Begründung,
- 4) Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor Schadenseintritt,

- 5) Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Kontaktdaten und der Bankverbindung,
- 6) Änderungen der unternehmerischen Tätigkeit, die insbesondere Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug (Änderung der umsatzsteuerlichen Verhältnisse, Erlangung oder Wegfall einer Vorsteuerabzugsberechtigung) oder auf die Förderwürdigkeit haben,
- 7) allfällige Exekutionsführungen und/oder (auch drohende) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- 8) rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB,
- 9) rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB.

Bei Vorliegen dieser Umstände kann die Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht (schriftlich) bekannt gegeben werden.

B. Aufbewahrungspflichten

Die*der Fördernehmer*in ist verpflichtet, alle Unterlagen (Rechnungen, Zahlungsnachweise, Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Schreiben des Amtes der Wiener Landesregierung in Zusammenhang mit der Förderung etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, **für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren** ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der Europäischen Union oder sonstigen vom Land Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die*der Fördernehmer*in verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

9. Teil: Widerruf und Rückzahlung

A. Widerruf

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe ist die Förderung ganz oder teilweise zu widerrufen und zurückzufordern:

1. Die*der Fördernehmer*in hat über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
2. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels bzw. Förderzwecks sichern sollen, wurden nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
3. Die*der Fördernehmer*in kommt ihren*seinen Verpflichtungen sowie den Auskunfts- und Nachweispflichten nicht, nicht fristgerecht oder nur unvollständig nach.
4. Es wird (auch nachträglich) eine Überförderung nach Punkt 5. festgestellt.
5. Die*der Fördernehmer*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen, wie Überprüfungen der Fördergeberin oder sonstiger hiermit beauftragter Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
6. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
7. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
8. Ereignisse, welche das geförderte Vorhaben bzw. die Erreichung des Förderzwecks unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet.
9. Ein Ausschlussgrund nach Punkt 2.C. tritt (nachträglich) ein.
10. Die*der Fördernehmer*in reagiert auch auf mehrmalige Aufforderungen und Ersuchen der fachlich zuständige(n) Abteilung(en) des Amtes der Wiener Landesregierung nicht (mehr) bzw. verunmöglicht eine Kontaktaufnahme.
11. Die*der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB verurteilt.
12. Die*der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.

Jede Meldung über einen dieser Umstände muss unverzüglich erfolgen bzw. jedenfalls, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel. In sachlich begründeten Einzelfällen kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

B. Rückzahlung

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die*der Fördernehmer*in verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Förderdienststelle (Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen) festgelegten, angemessenen Frist auf das bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird das Land Wien von der*dem Fördernehmer*in schad- und klaglos gehalten.

10. Datenschutz und Veröffentlichungspflichten

Das Amt der Wiener Landesregierung nimmt als datenschutzrechtliche Verantwortliche folgende Verarbeitungen entsprechend den Informationen gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO (einsehbar auch im [Internet](#)) vor:

1. Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L74 vom 04.03.2021 S. 35, sowie § 17 Wiener Fördertransparenzgesetz – Wr. FTG, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
2. Verarbeitung der für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der*dem Förderwerber*in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt. Diese Dritten sind befugt, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 17 Abs. 6 Wr. FTG);
3. Vornahme von Transparenzportalabfragen zur Vermeidung von Doppelförderungen sowie Übermittlung der Förderung und damit im Zusammenhang stehender personenbezogener Daten (vgl. § 25 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank (§§ 15 und 16 Wr. FTG bzw. §§ 25 und 32 TDBG 2012);

4. Veröffentlichung der ausbezahlten Förderung und damit im Zusammenhang stehender personenbezogener Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht (§ 5 Wr. FTG).

Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (z.B. Landesregierung), an Organe des Bundes zur Abwicklung der Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds gemäß § 3 Z 3 lit. a KatFG sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die*der Fördernehmer*in dafür verantwortlich ist, die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO vorzunehmen und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderzusage gemäß den Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in der geltenden Fassung, zur Erfüllung der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG auf www.data.gv.at veröffentlicht bzw. aufgrund eines Informationsbegehrens gemäß § 7 ff. IFG herausgegeben werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Name natürlicher Personen geschwärzt wird. Die Veröffentlichung bzw. Herausgabe erfolgt nur insofern bzw. insoweit, als dieser keine Geheimhaltungsgründe (§ 6 IFG) entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen die in § 40k Abs. 3 TDBG 2012 genannten Daten der Förderung (insb. Name/Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers, ausbezahlter Förderbetrag, PLZ, Rechtsform) ab einer Förderhöhe von EUR 1.500 gemäß den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 auf www.transparenzportal.gv.at für die Dauer von 5 Jahren veröffentlicht (ausgenommen davon sind Förderungen an Privatpersonen).

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Überprüfung, ob der Ausschlussgrund gemäß Punkt 2.C.3. (anhängiges Insolvenzverfahren) vorliegt, eine Abfrage in der Insolvenzdatei der Republik Österreich unter www.edikte.justiz.gv.at durchgeführt werden kann.

11. Teil: Schlussbestimmungen

Durch die Gewährung einer Förderung kommt ein privatrechtliches Förder(vertrags)verhältnis zwischen dem Land Wien als Fördergeberin und der*dem Fördernehmer*in zustande. Gesetzliche Bestimmungen über verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren finden keine Anwendung.

Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen (insb. auch vom gegenständlichen Schriftformerfordernis) bedürfen der Schriftlichkeit.

Sämtliche Anbringen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Versagung der Förderung, deren Widerruf und/oder Rückforderung sind schriftlich beim Amt der Wiener Landesregierung

einzubringen. Die Frist für die Einbringung beträgt 4 Wochen ab Erhalt der betreffenden Erledigung des Amtes der Wiener Landesregierung. Die Prüfung und Bearbeitung erfolgt durch eine*n nicht an der konkreten Förderabwicklung beteiligte*n Fachreferent*in im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips.

Die*Der Fördernehmer*in muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderansuchens/Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des [Wiener Antidiskriminierungsgesetzes](#), LGBl. für Wien Nr. 35/2004 in der geltenden Fassung, erklären.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die*der Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.

Für die von der*dem Fördernehmer*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet sie*er gegenüber der*dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist das Land Wien gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird das Land Wien von der*dem Fördernehmer*in schad- und klaglos gehalten.

Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderverhältnis sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin zuständig.

Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen die*den Fördernehmer*in können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die*den Fördernehmer*in. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen oder verpfändet werden.